

#### **MERKBLATT**

# für Besucherinnen und Besucher von Gefangenen/Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Hannover

## 1. Ausweispflicht

- Bitte bringen Sie einen gültigen **Bundespersonalausweis oder Reisepass (keine Kopien)** mit und legen diesen der Besuchsauskunft vor.
- Für Kinder muss ein Kinderreisepass oder ein Bundespersonalausweis vorgelegt werden. Eine Geburtsurkunde ist bei Personen, ab dem zweiten Lebensjahr, nicht ausreichend.
- Ein Besuch kann nicht stattfinden, wenn Sie sich oder Ihre Kinder nicht ausweisen können.
- Die Ausweisdokumente müssen Sie nach Vorlage an der Außenpforte in den Wertschließfächern deponieren. Sie erhalten ein blaues Besucherschild. Dieses Schild tragen Sie bitte stets gut sichtbar an ihrer Kleidung.

## 2. Durchsuchung

Aus **Sicherheitsgründen** werden Sie vor Ihrem Besuch **durchsucht**. Sind Sie mit einer Durchsuchung nicht einverstanden, können Sie nicht zum Besuch zugelassen werden. Sie können Ihre Tasche und den Inhalt der Taschen Ihrer Kleidungsstücke in **Wertschließfächern** im Wartebereich 1 deponieren. Hierfür benötigen Sie eine 1 €- oder 2 €-Münze als Pfand. Bitte verwenden Sie für die Schränke keine Einkaufschips, da diese zu einem Defekt des Schlosses führen können.

## 3. Mitnahmeverbot zum Besuch

- Die Mitnahme von Gegenständen zum Besuch ist untersagt; hierzu zählen auch Briefe, Fotos, Sonnenbrillen, Gebetsketten und Mützen.
- Folgendes dürfen Sie in den Besuchsraum mitnehmen:
  - ein Papiertaschentuch
  - die Besuchserlaubnis
  - Getränke für Kleinkinder (bis zwei Jahren)
  - Geld für den Automateneinkauf (max. 15 €)

# 4. Übergabeverbot

Beachten Sie unbedingt, dass nicht genehmigte Gegenstände oder unzulässige Nachrichten keinesfalls an Gefangene weitergegeben werden dürfen. Der Besuch wird bei einem Verstoß sofort abgebrochen und gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

# 5. Besuchsbeschränkung/Besuchsverbot

- Besuche können gem. § 28 Abs. 3 NJVollzG abgebrochen werden.
- Ein Besuchsverbot oder eine Besuchsbeschränkung kann gem. § 26 NJVollzG ausgesprochen werden.
- Ihr Besuch wird i.d.R. optisch per Videotechnik und durch Bedienstete überwacht.
- Darüber hinaus kann im Einzelfall auch die akustische Überwachung des Besuchs angeordnet werden (Einzelbesuchsüberwachung).

## 6. Automateneinkauf

- Im Wartebereich 2 sind Automaten mit Kaltgetränken und Süßwaren aufgestellt.
- Im Besuchsbereich ist ein Automat für Heißgetränke aufgestellt.
- Sie können aus den Automaten Waren bis zu 15 € pro Besuchstermin kaufen und beim Besuch verzehren. Bringen Sie dafür bitte Münzgeld mit.
- Die gekauften Waren sind für den unmittelbaren Verzehr im Besuchsraum bestimmt. Nicht verzehrte Waren dürfen von dem Gefangenen nicht mitgenommen werden. Leergut ist im Wartebereich 1 im dafür vorgesehenen Rückgabeschacht zu entsorgen.
- Sie haben auch die Möglichkeit, für den Langzeitbesuch Waren in einem Wert von 15 € aus den Automaten einzukaufen. Nicht verbrauchte Nahrungs- und Genussmittel dürfen von den Gefangenen nicht mit in die Abteilung genommen werden. Verhütungsmittel dürfen mitgeführt werden. Diese sind zu entsorgen oder von den Besuchern mitzunehmen.

## 7. Verhalten im Besuchsraum

- Befolgen Sie bitte die Anweisungen der Bediensteten.
- Im Interesse aller im Besuchsraum anwesenden Personen bitten wir Sie, sich so zu verhalten, dass sich andere **nicht gestört oder belästigt fühlen**. Sorgen Sie bitte auch dafür, dass sich Ihre Kinder wohl fühlen.
- Nach Beendigung des Besuchs verlassen Sie den Tisch bitte so, wie Sie ihn vorgefunden haben.
- Wenn Ihre Kinder die Spielecke genutzt haben, r\u00e4umen Sie diese bitte f\u00fcr weitere Besucher auf.
- In der Justizvollzugsanstalt Hannover ist das Rauchen und Dampfen für Besucher verboten.
- Wenn Sie die Toilette aufsuchen möchten, teilen Sie dies bitte dem/der Besuchsbediensteten mit. Dafür werden Sie in den Bereich der Warteräume zurückgebracht. Im Anschluss werden Sie erneut kontrolliert. Da die Besuchszeit weiterläuft, kann der Besuch bei geringer Restbesuchszeit beendet werden.

# 8. Häufigkeit von Besuchen und Besuchsdauer

Gefangene können bis zu 4 Stunden Besuch pro Monat erhalten.

### 9. Anzahl der Besucher/innen

Es werden i.d.R. maximal drei Personen je Besuch zugelassen. Bei Familienbesuchen mit Kinder werden grundsätzlich alle zu der Familie gehörende Kinder bis zum 16. Lebensjahr einschließlich max. zwei erwachsenen Personen zugelassen.

Minderjährige unter 16 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen..

### 10. Besuchszeiten

Die Besuche finden in der Justizvollzugsanstalt Hannover wie folgt statt:

# **Hauptanstalt Regelbesuch**

Dienstag bis Freitag	13:00 - 14:30 Uhr
	16:30 - 19:30 Uhr
Samstag	08:30 - 13:30 Uhr

# Hauptanstalt Einzelbesuch mit optischer und akustischer Überwachung

Mittwoch und Donnerstag	13:00 - 14:30 Uhr
	16:30 - 19:30 Uhr
Samstag	08:30 - 13:30 Uhr

# **Langzeitbesuch** in der Hauptanstalt:

Dienstag bis Freitag	08:30 - 13:00 Uhr 13:30 - 18:30 Uhr
Samstag	08:30 - 13:30 Uhr

# An folgenden Feiertagen wird Besuch angeboten:

Karfreitag	08:30 - 13:30 Uhr
Pfingstsonntag	08:30 - 13:30 Uhr
24.Dezember	08:30 - 13:30 Uhr
2. Weihnachtsfeiertag	08:30 - 13:30 Uhr
Silvester (31.12.)	08:30 - 13:30 Uhr

Einzelbesuche mit optischer und akustischer Überwachung finden an Feiertagen <u>nicht</u> statt.

Um eine reibungslose Besuchsabwicklung zu gewährleisten, finden Sie sich bitte **30 Minuten vor Besuchsbeginn** in der JVA Hannover ein.

# 11. Verspätungen von Besuchern

Aus organisatorischen Gründen verfährt die Justizvollzugsanstalt bei Verspätungen wie folgt:

# a) Besuche bis 30 Minuten

Sie werden nicht mehr zum Besuch zugelassen, wenn Sie nach dem festgelegten Termin in der Anstalt eintreffen.

# b) Besuche ab 60 Minuten

Eine Verspätung darf maximal 15 Minuten betragen. Bei größeren Verspätungen findet der Besuch nur noch statt, wenn durch die Verspätung, abzüglich 15 Minuten Organisationszeit, noch eine Mindestbesuchszeit von 30 Minuten verbleibt und der Besuchsplatz nicht anderweitig benötigt wird.

Diese Verfahrensweise ist notwendig, damit alle späteren Besuchstermine normal stattfinden können.

## 12. Terminvergabe für Besucher

## a) Besuche für Strafgefangene

- Strafgefangene beantragen ihre jeweiligen Besuche selbst.
- Bitte stimmen Sie einen Termin vorab immer mit dem/der Gefangenen ab.

## b) Besuche für Untersuchungsgefangene

Für den Besuch eines Untersuchungsgefangenen ist eine **Besuchserlaubnis** erforderlich. Diese gilt **für alle Personen**, die den Gefangenen besuchen möchten (auch für Kinder). Besucher/Besucherinnen müssen die Besuchserlaubnis beim zuständigen Gericht beantragen. **Eine Besuchserlaubnis ist nur im Original gültig. Kopien oder Faxe sind nicht ausreichend.** Mit dieser Erlaubnis können Sie während der Servicezeiten unter der Telefonnummer 0511/6796-6120 Termine für Besuche absprechen.

Die Servicezeiten sind:

Montag - Freitag 08:00 - 12:30 Uhr und 15:00 - 16:00 Uhr.

Zudem können Sie während der Besuchszeiten auch vor Ort einen Termin absprechen. Bitte bringen Sie dann ihre Besuchserlaubnis mit. Eine Terminvergabe kann nur mit einer bereits vorhandenen Besuchserlaubnis erfolgen.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung des Termins unaufgefordert an, ob eine Einzelbesuchsüberwachung (gem. § 144 NJVollzG Abs. 2) seitens des Gerichts angeordnet ist und wie viele Personen zum Besuch kommen werden.

Die gewünschten Termine müssen mindestens 10 Tage im Voraus und höchsten zwei Monate vor dem Termin beantragt werden. Der erste Besuch kann, sofern keine Einzelbesuchsüberwachung angeordnet ist, auch ohne vorherige Anmeldung erfolgen. Sie müssen hier jedoch unter Umständen mit Wartezeit rechnen.

# Besuche für Abschiebungsgefangenen in der Abteilung Langenhagen

Für Besuche in der Abteilung Langenhagen sprechen Sie Termine bitte unter der Telefonnummer 0511/6796-9060 ab.

Sollten Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie uns

per Telefon

0511/6796-6120 (Mo bis Fr 08:00 - 12:30 Uhr und 15:00 -16:00 Uhr)

oder per Mail

JVH-Besuchsauskunft\_HA@justiz.niedersachsen.de

Koutsogiannakis